

Vorsorge mit dem DOCUPASS

- Informationsveranstaltung vom 06. Juni 2013 



Neues Erwachsenenschutzrecht



Neues Erwachsenenschutzrecht

- Inkrafttreten: 1.1.2013
- Änderungen im ZGB, Abschnitt «Erwachsenenschutz»:
- 5 Reformziele:
 - Selbstbestimmungsrecht und gesetzliche Verankerung des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung
 - Solidarität in der Familie
 - Mehr Schutz für Heimbewohner/innen
 - Professionalisierung der Fachbehörden
 - Massgeschneiderte behördliche Massnahmen

Mehr Schutz für HeimbewohnerInnen

- Heime sind zu schriftlichem Betreuungsvertrag verpflichtet.
- Wünsche von Betroffenen sind so weit als möglich zu berücksichtigen (Lebensgestaltung, Körperpflege, Ernährung, Freizeitgestaltung)
- Kontakte zu externen Personen sind zu fördern
- Freie Arztwahl
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind zu begründen und zu protokollieren.
- Erhöhter Rechtsschutz bei Zwangsmedikationen

Verlust der Urteilsfähigkeit

Das heisst, nicht mehr vernunftgemäss denken können

- Verlust der Handlungsfähigkeit ist Folge einer Urteilsunfähigkeit.

Das heisst, nicht mehr vernunftgemäss handeln können

- Muss vom Arzt bestätigt werden
- Möglich ist Urteilsunfähigkeit für ein bestimmtes Geschäft oder in einem bestimmten Zeitabschnitt

Vorsorgeinstrumente

«Ein Leben, in dem wir mit
darüber bestimmen können,
welche Regeln gelten sollen»

Peter Bieri



Vorsorgeauftrag 360 ff. ZGB

GRUNDSATZ:

- Im Vorsorgeauftrag werden Vertretungspersonen für bestimmte Bereiche festgelegt.

GÜLTIGKEIT VORSORGEVOLLMACHTEN (bisher):

- Vor 1.1.2013 erteilte Vorsorgevollmachten bleiben gültig.
- Ab 1.1.2013 gelten die Formvorschriften des Vorsorgeauftrages. Vorsorgevollmachten, die ihnen nicht entsprechen, erlangen keine Gültigkeit.

Vorsorgeauftrag

Natürliche Person(en) einsetzen Art 360 ZGB

- Es kann eine Vertretung ernannt werden, für einen bestimmten Bereich oder umfassend für alle drei Bereiche.

Juristische Person(en) einsetzen Art 360 ZGB

- Vereine, Stiftungen, Gesellschaften etc. können als Vertretung eingesetzt werden.

FORMVORSCHRIFTEN (analog Testament):

- Komplette Handschriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung

Vorsorgeauftrag

PERSONENSORGE:

- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Vorkehrungen / Weisungen zu Pflege und Betreuung

VERMÖGENSSORGE:

- finanzielle Angelegenheiten besorgen
- Verwaltung Vermögen und Einkünfte

RECHTSVERKEHR:

- Vertragswesen, Administratives

Verfassen eines Vorsorgeauftrages

Eigenhändige Verfassung

- Ganzer Text handgeschrieben, mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift versehen
- Angabe der Vertrauensperson(en)
- Honorar, Entschädigung klären

Öffentliche Beurkundung

- Wenden Sie sich an ein Notariat **www.inr.unibe.ch**
(Notariatswesen in der Schweiz)

Vorsorgeauftrag



Die Unterzeichnete, Frau XX, wohnhaft,
Geboren am, Bürgerin von

beauftragt für alle Bereiche die Tochter XY,
Wohnhaft, geboren am

Ersatz ist YY, wohnhaft, geboren am

Alle (Bank, Post, Arzt, Spital, Versicherungen usw.)
sind von der Schweigepflicht entbunden.

Die notwendigen Anlagen sind der Vorsorge-
bevollmächtigten zu ersetzen. Für ihren zeitlichen
Aufwand darf sie mit 30 Franken pro Stunde
verrechnen, jedoch darf sie mit höchstens 100 Franken
pro Monat verrechnen.

Ort, Datum, Unterschrift

Vorsorgeauftrag

Registrieren, Ergänzungen, Widerruf:

Wichtig:

Beim Zivilstandsamt
persönlich vorbeigehen und
registrieren lassen

Hinterlegungsort angeben

Kosten: Fr. 75.--

Widerruf, Ergänzung

Jederzeit möglich

Ersatz:

Vorsorgeauftrag

Voraussetzung für eine Wirksamkeit

Art 363 ZGB

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft diese ob

1. Dieser gültig errichtet worden ist;
2. Die Voraussetzungen für eine Wirksamkeit eingetreten ist;
3. Die beauftragte Person für ihre Aufgabe geeignet ist;
4. Weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Patientenverfügung

- Damit im Ernstfall alles geregelt ist... Art.372 ZGB



Patientenverfügung 370 ff.ZGB

Vorbemerkungen:

Jede ärztliche Behandlung erfordert die konkrete Einwilligung des aufgeklärten und urteilsfähigen Patienten. Dies bedeutet:

- Eingriffe ohne Aufklärung sind widerrechtlich
- Eingriffe ohne Einwilligung sind widerrechtlich

Weil urteilsunfähige Personen nicht einwilligen können, braucht es für sie eine «Ersatzlösung» Entweder

- Eine Patientenverfügung
- Eine Personenvertretung

Patientenverfügung 370 ff. ZGB

GRUNDSATZ:

- In der PV sind Informationen enthalten, die für Ärzte, Ärztinnen und medizinisches Personal wichtig sind.

INHALT:

- Anordnungen zu medizinischen Behandlungen
- Vertretung in medizinischen Angelegenheiten
- Patientengeheimnis
- Sterbebegleitung, Sterbeort
- Organspende
- Werteerklärung, Aktualisierungsseite

Lebensverlängernde Massnahmen

- Künstliche Beatmung
- Reanimation
- Künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr.

Je nach Situation muss auch entschieden werden über

- Sauerstoffzufuhr
- Medikation,
- Transfusion
- Dialyse

Verfassen einer Patientenverfügung

- Angabe zu Ihrer Identität (Name, Geburtsdatum)
- Ihr Wille muss klar ersichtlich sein
- Mit einem Datum versehen
- Unterschreiben
- Regelmässig überprüfen



Verfassen einer Patientenverfügung



Persönliche Beratung

Termin vereinbaren, **Tel. 031 359 03 03**

Kostenlose
Beratung
für Menschen
ab 60 Jahre



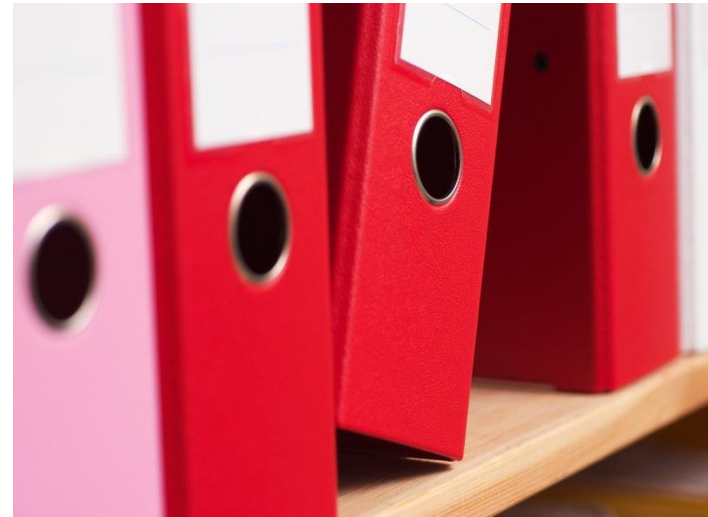
Registrieren

Versicherungs-
Ausweis
Krankenkasse



Aufbewahren

- Beim Hausarzt
 - In der Wohnung
 - Im Pflegeheim
 - Bei Familienangehörigen
-
- Ausweis auf sich tragen



Errichtung und Widerruf

Errichtung:

Schriftlich

Widerruf, Ergänzung

Jederzeit möglich

Ersatz:

Überprüfung:

Alle zwei Jahre empfohlen
(Mit Unterschrift bestätigen)

Wichtig:

Auf der KK-
Versichertenkarte
eintragen lassen
Hinterlegungsort angeben

Vertretungsperson

Vertrauensperson

Fähigkeiten

Belastbarkeit

Keine Interessens- konflikte



Vertretungsberechtigte Personen Art. 378 ZGB

1. Die in der Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. Der Beistand, die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in im gemeinsamen Haushalt
4. Die Person, die im gleichen Haushalt lebt (regelmässig und persönlich Beistand leistet)
5. Die Nachkommen (regelmässig und persönlich Beistand leisten)
6. Die Eltern (regelmässig und persönlich Beistand leisten)
7. Die Geschwister (regelmässig und persönlich Beistand leisten)

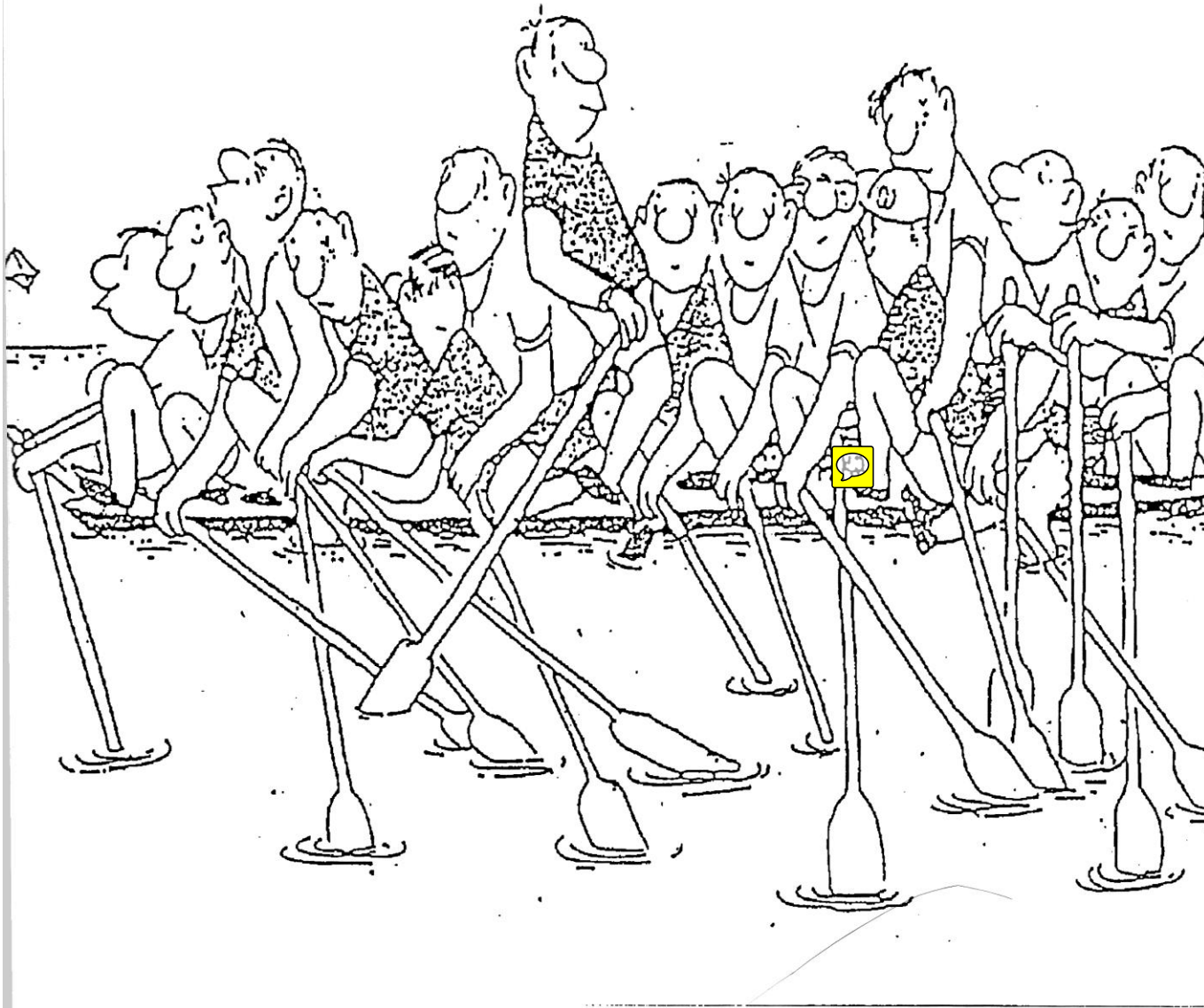
Vertretungsberechtigte Personen Art. 378

/379 ZGB

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen gutgläubige Ärzte voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.



Meine persönliche Werthaltung



Meine persönliche Werthaltung

- Motivation
- Lebenssituation
- Lebensqualität
- Krankheit, Sterben, Tod
- Pflegebedürftigkeit
- Persönliche, religiöse und spirituelle Überzeugung

Bewusst Leben

Wir können nicht aussuchen
wie und wann wir sterben.
Aber wir können aussuchen
wie wir heute leben.

Joan Baez

